

Beschluss TA 16.10.2018

1. Die im Rahmen der Information gem. § 13a Abs. 3 BauGB, der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden in dem im Abwägungsvorschlag dargestellten Umfang berücksichtigt, im Übrigen nicht berücksichtigt (Anlage 10)
2. Dem Lageplan und den textlichen Festsetzungen, jeweils in der Fassung vom 21.09.2018, wird zugestimmt (Anlagen 1 und 2).
3. Die örtlichen Bauvorschriften werden in der Fassung vom 21.09.2018 festgelegt (Anlage 2).
4. Die Begründung der Satzung wird in der Fassung vom 21.09.2018 festgelegt (Anlage 2).
5. Es wird folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 214 „Müllerstraße Nordwest“ erlassen:

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017 i.V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 sowie mit § 74 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010 hat der Gemeinderat am 22.10.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 214 „Müllerstraße Nordwest“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und des Vorhaben- und Erschließungsplanes als Satzung beschlossen.

Einziger Paragraph:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Satzung über örtliche Bauvorschriften besteht aus dem Lageplan vom 21.09.2018, dem Textteil vom 21.09.2018 sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 21.09.2018.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im Lageplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingezeichnet.

Einstimmige Empfehlung.